

§ 6

Über den Abschluß und die Erfüllung der Verpflichtungen in den Betriebskollektivverträgen haben die Abteilungen Arbeit und Berufsausbildung bei den Räten der Bezirke und Kreise auf der Grundlage der vom Ministerium für Arbeit herauszugebenden Systematik Berichte (Textanalysen) auszuarbeiten. Die Abteilungen Arbeit und Berufsausbildung bei den Räten der Bezirke fassen die Berichte der Kreise zusammen und reichen diese dem Ministerium für Arbeit ein.

Folgende Berichte über den Abschluß und die Erfüllung der Betriebskollektivverträge sind im Jahre 1954 dem Ministerium für Arbeit zuzuleiten:

- a) Zwischenbericht über die Ergebnisse der Kontrolle beim Abschluß der Betriebskollektivverträge (Stand 28. Februar 1954) bis zum 15. März 1954,
- b) Abschlußbericht über die Ergebnisse der Kontrolle beim Abschluß der Betriebskollektivverträge (Stand 15. April 1954) bis zum 5. Mai 1954,
- c) Bericht über die Ergebnisse der Kontrolle bei der Erfüllung der Betriebskollektivverträge für das I. und II. Quartal 1954 (Stand 30. Juni 1954) bis zum 31. Juli 1954,
- d) Bericht über die Ergebnisse der Kontrolle bei der Erfüllung der Betriebskollektivverträge für das III. Quartal 1954 (Stand 30. September 1954) bis zum 31. Oktober 1954,
- e) Bericht über die Ergebnisse der Kontrolle bei der Erfüllung der Betriebskollektivverträge für das gesamte Jahr 1954 (Stand 31. Dezember 1954) bis zum 31. Januar 1955.

§ 7

(1) Über den Abschluß und die Erfüllung der Verpflichtungen in den Betriebskollektivverträgen der zentralgeleiteten Betriebe haben die Ministerien und Staatssekretariate auf der Grundlage der vom Ministerium für Arbeit herauszugebenden Systematik Berichte (Textanalysen) auszuarbeiten und dem Ministerium für Arbeit zuzuleiten.

(2) Für die Betriebe der volkseigenen örtlichen -Wirtschaft hat das Staatssekretariat für örtliche Wirtschaft diese Berichte dem Ministerium für Arbeit einzureichen.

Folgende Berichte über den Abschluß und die Erfüllung der Betriebskollektivverträge sind im Jahre 1954 dem Ministerium für Arbeit zuzuleiten:

- a) Zwischenbericht über die Abschlußkampagne der Betriebskollektivverträge (Stand 28. Februar 1954) bis zum 15. März 1954,
- b) Abschlußbericht über die Abschlußkampagne der Betriebskollektivverträge (Stand 15. April 1954) bis zum 5. Mai 1954,
- c) Bericht über die Erfüllung der Betriebskollektivverträge für das I. und II. Quartal 1954 (Stand 30. Juni 1954) bis zum 31. Juli 1954,
- d) Bericht über die Erfüllung der Betriebskollektivverträge für das III. Quartal 1954 (Stand 30. September 1954) bis zum 31. Oktober 1954,
- e) Bericht über die Erfüllung der Betriebskollektivverträge für das gesamte Jahr 1954 (Stand 31. Dezember 1954) bis zum 31. Januar 1955.

§ 8

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 26. Februar 1954

Ministerium für Arbeit
Heinicke
Stellvertreter des Ministers

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Prämienzahlung für das
ingenieurtechnische Personal einschließlich der
Meister und für das kaufmännische Personal in den
volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben.**

— Volkseigene Binnenfischerei —

Vom 24. Februar 1954

Gemäß § 10 der Verordnung vom 21. Juni 1951 über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal einschließlich der Meister und für das kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (Prämienverordnung) (GBl. S. 625) wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium der Finanzen für den Wirtschaftszweig volkseigene Binnenfischerei folgendes bestimmt:

Zu § 1 der Verordnung

§ 1

(1) Voraussetzung für die Prämienzahlung ist die Übererfüllung des VEB-Plans. Die Übererfüllung wird nach dem Plan der Fischproduktion, wobei Speisefische und Satzfische zusammengerechnet werden, und den Planaufgaben gemäß § 1 Abs. 2 Buchstaben a bis d der Prämienverordnung ermittelt. Voraussetzung dabei ist, daß der Plan der Speisefischproduktion erfüllt wurde.

(2) Die Speisefischproduktion gilt als erfüllt, wenn die geplanten Fischmengen abgefischt und die Fische bis zum Jahresschluß verkauft wurden.

(3) Die Satzfischaufgabe gilt als erfüllt, wenn die Endbestände am 31. Dezember und die Verkäufe im Laufe des Jahres gewichtsmäßig die Satzfischaufgabe erreichen.

(4) Die Prämien für die Übererfüllung der Produktionsaufgaben sind in voller Höhe entsprechend der Prämientabelle zu zahlen, wenn die im § 1 unter Abs. 2 Buchstaben a bis d der Prämienverordnung aufgeführten Planaufgaben erfüllt sind. Es ist dabei zu berücksichtigen, daß die Steigerung der Arbeitsproduktivität (Buchst. a) in der Einhaltung und Unterschreitung des Arbeitskräfteplans zum Ausdruck kommt. Die Grundlage bildet der jeweilige VEB-Plan.

(5) Der Plan für die Selbstkostensenkung (§ 1 Abs. 2 Buchst. c der Prämienverordnung) gilt als erfüllt, wenn die Ist-Kosten nicht höher liegen als die geplanten Kosten. Er ist als übererfüllt anzusehen, wenn die Ist-Kosten niedriger sind als die Plan-Kosten. Bei Übererfüllung der Produktionspläne können die Plan-Kosten um den Prozentsatz der Übererfüllung der Produktionspläne erhöht werden.

Zu § 1 Abs. 4

§ 2

(1) Die errechneten Prozentsätze sind wie folgt zu kürzen:

- a) Bei Überschreitung des Arbeitskräfteplans sind 2 % für jedes Prozent der Überschreitung zu kürzen.
- b) Bei Überschreitung des Kostenplans sind 3 % für jedes Prozent der Überschreitung zu kürzen.
- c) Bei Nichterfüllung des Plans für die Finanzierung sind 1 % für jedes Prozent der Nichterfüllung zu kürzen.

(2) Werden zwei oder mehrere der zusätzlichen Pläne nicht erfüllt, so entfällt die Prämienzahlung.